

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-
Krankheit-2019 (COVID-19)
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 6. März 2021

Az.: 21-0502/3/15-2021/38991

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die hohen Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

1. Grundsätze

a. Es wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287) Bezug genommen. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die zuständigen kommunalen Behörden erlassen werden, sind zu beachten.

b. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen mit Ausnahme der Hygieneregeln unter Ziffer II.1; diese besonderen Hygieneauflagen gelten auch für die Essensversorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten und ergänzen die diesbezüglichen Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

c. Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen beziehungsweise nutzen.

d. Sofern Schnell- oder Selbstteste als Zugangsvoraussetzung zum Betreten von Einrichtungen und die Nutzung von Angeboten vorgeschrieben sind, müssen diese Selbstteste unter Aufsicht durch Personal dieser Einrichtungen vor Ort erfolgen oder durch einen Nachweis glaubhaft gemacht werden können.

e. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

f. Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske

oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske (jeweils ohne Ausatemventil) dringend empfohlen, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

g. Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz und Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

h. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.

i. Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.

j. Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

k. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II. genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können.

l. Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.

m. Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.

n. In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.

o. Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.

p. Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

2. Klimaanlage, Raumluftanlagen

a. Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.

b. Für Lüftungsanlagen in Bereichen **mit** medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensiv-medizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raum-lufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.

c. Für sonstige Räume und in Bereichen **ohne** medizinische Sonderanforderungen im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu Lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden. Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raum-luftechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Sofern die Öffnung oder der Betrieb der im Folgenden genannten Einrichtungen und Angebote nach § 4 sowie inzidenzwertabhängig nach §§ 8 ff. der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist, gelten für diese jeweiligen Einrichtungen und Angebote folgende besondere Hygieneregeln:

1. Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, den Betrieb von Kantinen und Mensen und die Essensversorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten, gastronomische Angebote in Beherbergungsstätten und die Außengastronomie

a. Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen; davon abweichend gelten für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten ausschließlich die Hygieneauflagen der Ziffer II.1, welche die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung enthaltenen Regelungen zu den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen ergänzen.

b. Die Hygieneregeln der Ziffer II. 1 gelten auch für die gastronomischen Angebote in Beherbergungsstätten. Eine Speisen- und Getränkeversorgung ist ausschließlich zur Abholung oder Lieferung zulässig; dies gilt auch für Übernachtungsgäste. Sofern Außengastronomie zulässig ist, sind insbesondere die Vorgaben der Ziffer II.1 Buchstabe c und d zu beachten.

c. In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken (sogenannte OP-Maske), FFP2-Masken ohne Ausatemventil oder vergleichbarer Atemschutzmasken des Personals mit Kundenkontakt unter Beachtung der Regelung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu treffen; dies auch unter Berücksichtigung der daraus resultierenden notwendigen Pausenzeiten. Entsprechender Mund-Nasen-Schutz ist im direkten Kundenkontakt zu tragen, wenn keine anderen, mindestens ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen gegeben sind. Dies gilt auch für den Außenbereich.

d. In der Außengastronomie wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen mit Ausnahme von Personengruppen nach § 2 Absatz 1 oder § 8b der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sicher gewährleistet ist. Bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes ist von den Gästen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

(sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske wird empfohlen.

e. Die Einrichtungen müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen; dies gilt analog im gastronomisch genutzten Außenbereich.

f. Bei Imbiss- oder Lebensmittelverkaufsständen ist im Innen- und im Außenbereich zudem in Warteschlangen ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske wird empfohlen.

g. In Speiseräumen der Kindertagesbetreuung, von Schulen, Kantinen und Mensen gilt: Soweit in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung keine Ausnahme von der Abstandsregelung nach § 2 formuliert ist, ist für belegte Tische ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische einzuhalten. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen sicher gewährleistet ist.

h. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.

i. Für die Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.

j. Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.

k. Im Eingangsbereich zu Kantinen und Mensen sowie im Ausgabebereich von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sind Desinfektionsspender aufzustellen.

l. Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztem Kontakt untersagt. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß dem Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.

m. Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

2. Hygieneregeln für die Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte

a. Gemäß § 3 Absatz 1c der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der jeweils geltenden Fassung haben das Personal im Kundenkontakt, soweit

die gemäß Corona-ArbSchV genannten Ausschlusskriterien nicht zutreffen oder keine anderen, ebenso wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden gemäß § 3 Absatz 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beim Aufenthalt im Geschäft mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Bei teilweisen Verkleidungen von Bedientheken und Kassenbereichen ist eine gleichartige Wirksamkeit in der Regel nicht gegeben.

b. Es wird empfohlen, dass Läden und Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels gesonderte Öffnungszeiten für Seniorinnen und Senioren anbieten.

c. Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, hat regelmäßig – mindestens zweimal arbeitstäglich - zu erfolgen. Die Reinigung oder Desinfektion von Einkaufskörben und -wagen durch die Kunden vor der Nutzung ist zu ermöglichen. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

d. Bei der Abholung vorbestellter Waren ist im Innen- und im Außenbereich zudem in Warteschlangen ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.

e. Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassensbereich gewährleistet werden.

f. Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ wird empfohlen.

g. Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten.

h. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung regelt eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft je nach Inzidenzen. In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Laden/Geschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenanzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in - one out“).

i. Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztem Kontakt untersagt. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß dem Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.

k. Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

l. Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im **Lebensmitteleinzelhandel**:

Werden lose, unverpackte Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.

Aus Gründen des Infektionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Befüllen von durch die Kunden mitgebrachten Behältnissen.

m. Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für den Verkauf **kosmetischer Gegenstände**:

Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.

3. Hygieneregeln für nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässige Übernachtungsangebote

a. Eine Belegung von Schlafräumen ist nur unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig.

b. Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.

c. Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.

d. Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztem Kontakt untersagt.

4. Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung

a. Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.

b. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

c. Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten.

d. Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

e. Kunden und Dienstleister sind zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet. Kunden haben einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.

f. Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Umhänge usw.) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.

g. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO) vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

5. Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Kunst- und Musikschulen, für Bibliotheken, die Medienausleihe sowie für Fahr-, Boots- und Flugschulen

a. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu sind ausreichend geeignete Möglichkeiten auszuweisen, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

b. Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, gegebenenfalls durch kleinere Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

c. Der Zugang ist nur Personen ohne COVID-19-Verdacht gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen oder Ähnlichem werden nicht empfohlen.

d. Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

e. Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.

f. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens und so weiter) ist derzeit zu vermeiden.

g. Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.

h. Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.

i. Insbesondere die genutzten Räume sind häufig gründlich zu lüften.

j. Der zu tragende Mund-Nasen-Schutz ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen.

k. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

l. Besondere Hygieneregeln für die Musikschulen und den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen:

- Beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ist ein Abstand von 3 Metern untereinander einzuhalten.
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.

6. Hygieneregeln für Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten, Tierparks und Gedenkstätten

a. Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände und den konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung orientiert.

b. Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

c. Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Die ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot unter den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind ggf. als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, ggf. sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.

d. Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer usw.) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung u. U. nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbaaren, personenbezogenen Kopfhörern).

7. Hygieneregeln für Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Konzertveranstaltungs-orte und Musiktheater

a. Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände und den konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung orientiert.

b. Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

c. Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind ggf. als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, ggf. sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.

d. Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer usw.) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden. (Zulassung u. U. nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbaaren, personenbezogenen Kopfhörern)

8. Hygieneregeln für Sportanlagen im Innen- und Außenbereich, Fitness- und Sportstudios, Tanzschulen und Tanzsportvereine

a. Es gelten die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen.

b. Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden.

c. Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.

d. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.

e. Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.

g. Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

h. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.

j. Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen usw.) geöffnet werden. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.

k. Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung gewährleistet.

i. Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Acrylglasscheiben) versehen werden.

9. Hygieneregeln für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit dies nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist

- a. Für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e.V.
- b. Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- c. Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb dieser Einrichtungen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- d. Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel in Liege- und Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen sowie im Eingangs- und Kassenbereich eingehalten werden kann. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- e. In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

10. Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen

- a. Für Fahrten mit Reisebussen ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- b. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- c. Die Busse sind gründlich und häufig beziehungsweise permanent zu belüften.

11. Hygieneregeln für Angebote für Sportlerinnen und Sportler nach §§ 4 Absatz 2 Nummer 6 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

- a. Entsprechend der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt.
- b. Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

12. ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- a. Beim Aufenthalt in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (ambulante und stationäre medizinische Einrichtungen) ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen sind die Behandlungsräume, wenn die Art der Behandlung dies nicht zulässt, sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern.
- b. Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert-Koch-Instituts sind zu beachten.
- c. Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gemäß §§ 23 beziehungsweise 36 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.
- d. Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) in der jeweils geltenden Fassung (u. a. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Dienste und stationäre sowie teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) haben ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorzuhalten, soweit sie gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 3 Coronavirus-Testverordnung in eigener Verantwortung PoC-Antigentests beschaffen und nutzen.

13. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

- a. Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung, Mund-Nasen-Bedeckung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- b. Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Es sollte nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 5 Absatz 6 und 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung durchzuführen.
- c. Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

14. Hygieneregeln für zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie heilpädagogische Kindertagesstätten, Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, gelten die Vorschriften zur Regelung von Hygieneanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2- Pandemie entsprechend.

15. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 8. März 2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31. März 2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus - Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 15. Januar 2021, Az.: 21-0502/3/14-2021/25311, außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 6. März 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

A. Allgemeiner Teil

Zu Ziffer I.1. (Grundsätze)

Um das Infektionsrisiko durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen an Orten, an denen viele Menschen aufeinandertreffen, gering zu halten, ist auf allgemeine Hygieneregeln wie das durchgängige Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen bzw. wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung) sowie gründliches Lüften bzw. auf den Aufenthalt im Freien hinzuweisen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen durch Händehygiene und zur Vermeidung des Berührens von Oberflächen zu treffen.

Regelmäßiges Lüften bedeutet einen Luftaustausch von Innenraumluft mit frischer Außenluft. Dabei werden unter anderem verbrauchte Luft, Schadstoffe von Materialien, Partikel sowie Biostoffe, z. B. Krankheitserreger, nach außen abtransportiert, um eine gute Luftqualität in Innenräumen zu gewährleisten. Nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ (Gemeinsames Mi-

nisterialblatt (GMBI.) 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBI. 2018, S. 474) muss in umschlossenen Arbeitsräumen eine „gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ vorhanden sein. Gerade in Zeiten einer Pandemie ist ein ausreichender Luftaustausch besonders wichtig, damit die Ansteckungsgefahr verringert werden kann. Die ASR A3.6 „Lüftung“ und die SARS-CoV-2-Pandemie-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) vom 12.10.2020 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>) empfehlen für das Lüften von z. B. Büroräumen einen zeitlichen Abstand von einer Stunde und von Besprechungs- und Seminarräumen von 20 Minuten.

Ziffer I.1. lit. b stellt klar, dass die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung die pandemiebedingten Modalitäten im Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen weitgehend abschließend regelt. Dies entspricht auch der Systematik der mit Wirkung zum 14. Februar 2021 aufgehobenen Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie.

Zu Ziffer I.2. (Klimaanlagen, Raumlufteinrichtungen)

Durch Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können Tröpfchen und Aerosole im Raum verwirbelt und verteilt werden. Nur gut gewartete und richtig eingestellte Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können dieses Risiko minimieren.

Aufgrund der Einschätzungen entsprechender Fachkreise werden Regelungen für die Belüftung getroffen, um das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen, die in der Publikation „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“ (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?__blob=publicationFile&v=18) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) umfassend dargestellt werden, wird Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen besonderen Hygieneregeln für Einrichtungen und Angebote gelten jeweils vorbehaltlich ihrer zulässigen Öffnung anhand der in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgegebenen Inzidenzwerte. Sie dienen der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Zu Ziffer II.1. (Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, den Betrieb von Kantinen und Mensen und die Essensversorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten, gastronomische Angebote in Beherbergungsstätten und die Außengastronomie)

Die Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme sowie für den Verzehr in Mensen und Kantinen bzw. im Rahmen der Außengastronomie folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) in Verbindung mit den ergänzenden fachlichen Einschätzungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (z.B.: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>) beschrieben sind. Darüber hinaus sind von den Betrieben in Form von Hygienekonzepten die Hygienemaßnahmen festzuschreiben und einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der vorliegenden Allgemeinverfügung beschrieben sind. In diesem Zusammenhang sollen branchenspezifische Hilfestellungen der Verbände im Lebensmittelbereich Berücksichtigung finden und die Hygienekonzepte konkretisieren.

Die Kunden sind bereits beim Betreten der Einrichtung bzw. des gastronomischen Außenbereichs auf die entsprechend dem Hygienekonzept einzuhaltenden Regeln hinzuweisen, um deren Kenntnis und Beachtung sicherstellen zu können bzw. im Falle der Nichtakzeptanz das weitere Betreten zu verhindern.

Soweit eine Speisen- und Getränkeversorgung für Übernachtungsgäste im Sinne der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung angeboten wird, hat diese zur Kontaktreduzierung durch Abholung oder Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke zu erfolgen. Sofern die Außengastronomie gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-VO gestattet ist, ist eine Bewirtung im Außenbereich sowohl für Gäste als auch Übernachtungsgäste möglich.

Die in Ziffer II.1 niedergelegten Hygienemaßnahmen gelten für die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geöffneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternate und ergänzen die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung getroffenen Regelungen.

Den wesentlichen Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend hat das Personal einen Mund-Nasen-Schutz gemäß den Vorgaben der Corona-ArbSchV zu tragen, sofern keine alternativen ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen beim unmittelbaren Kontakt mit Kunden oder anderen Mitarbeitern Verwendung finden. Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Aerosolen zumindest reduziert werden. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Zusätzlich wird der Infektionsprävention durch die Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern in Innenräumen in Verbindung mit weiteren Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Zur Sicherstellung der Abstandsregelungen entsprechend der RKI-Empfehlung wurde für belegte Tische beim Verzehr von Speisen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Stühlen benachbarter Tische festgeschrieben. Da beim Verzehr von Speisen in der Regel länger verweilt wird, muss hier besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelungen geachtet werden. An einem Tisch gruppierte Stühle können den Mindestabstand unterschreiten, wenn sie von Personen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bzw. entsprechend den sonstigen Ausnahmeregelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung belegt sind.

Das RKI weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei. In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden geregelt. Die ergänzenden Regelungen für den Lebensmittelbereich inklusive der Lebensmittelbedarfsgegenstände berücksichtigen ebenfalls die Möglichkeit der Kontaktinfektion. Die allgemeinen Grundsätze der Lebensmittelhygiene sind darüber hinaus anzuwenden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer Covid-19-Infektion dürfen die Einrichtungen aus Vorsorgegründen weder als Kunden betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Zu Ziffer II.2. (Hygieneregeln für die Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte)

Die Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) beschrieben sind. Den wesentlichen Übertragungsweg stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend wurde für Kunden und Personal in Geschäften und Läden, wie auch beim Abholen, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) vorgeschrieben, um die Ausbreitung von Aerosolen zumindest zu reduzieren. Alternative Schutzmaßnahmen können Verwendung finden, sofern sie ebenso wirksam sind. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Das RKI weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>). In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden wie auch regelmäßige Desinfektion von häufig berührten Flächen geregelt.

Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut RKI ebenfalls zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. Markierungen auf dem Boden und - soweit realisierbar - Einbahnstraßen-Regelungen erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

Mit gesonderten Öffnungszeiten im Lebensmitteleinzelhandel für Seniorinnen und Senioren kann der Infektionsschutz für diese besonders gefährdete Personengruppe erhöht werden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer Covid-19-Infektion dürfen aus Vorsorgegründen weder als Kunden Ladengeschäfte betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Zu Ziffer II.3. (Hygieneregeln für nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässige Übernachtungsangebote)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in gemeinschaftlich genutzten Räumen soweit wie möglich zu begrenzen.

Die Hinweise zur Speiserversorgung sind in der Begründung zu Ziffer II.1. dargelegt.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer Covid-19-Infektion dürfen aus Vorsorgegründen weder als Kunden Beherbergungsstätten betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Zu Ziffer II.4. (Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die in Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei körpernahen Dienstleistungen werden Angebote direkt am Menschen erbracht. Hierbei besteht ein höheres Risiko der Weitergabe von SARS-CoV-2, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Insofern werden verschärfende Regelungen für das Tragen von Masken, organisatorische Maßnahmen und die Reinigung aufgestellt. Das größte Risiko geht von kopfnahen Tätigkeiten aus. Das Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) schützt sowohl den Ausführenden als auch den Kunden vor einer Virusübertragung.

Zu Ziffer II.5. (Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Kunst- und Musikschulen, für Bibliotheken, die Medienausleihe sowie für Fahr-, Boots- und Flugschulen)

Durch ergänzende Regeln für Aus- und Fortbildungseinrichtungen einschließlich der Erbringung der genannten Schulungen und Prüfungen, für Kunst- und Musikschulen, für Bibliotheken sowie die Medienausleihe soll das Infektionsrisiko minimiert werden. Um eine Weitergabe des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen zuverlässig eingehalten werden (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf> und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html?jsessionid=033F318AA6CB26421286DAA357E07949.internet052?nn=2386228).

Durch Musikinstrumente (insbesondere Blasinstrumente) und Gesang können nachweislich mehr Tröpfchen und Aerosole verbreitet werden als beim normalen Umgang zwischen Personen. Insofern sind spezielle Regelungen für diesen Personenkreis zu treffen, insbesondere zur Einhaltung eines größeren Abstands zwischen den Handelnden und zum Umgang mit besonders risikoreichen Instrumenten (Blasinstrumente).

Zu Ziffer II.6. (Hygieneregeln für Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten, Tierparks und Gedenkstätten)

Durch ergänzende Regeln für Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten, Tierparks und Gedenkstätten soll das Infektionsrisiko in diesem Bereich minimiert werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in Einrichtungen soweit wie möglich zu begrenzen. Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut RKI zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. Markierungen auf dem Boden erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

Zu Ziffer II.7. (Hygieneregeln für Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Konzertveranstaltungsorte und Musiktheater)

Durch ergänzende Regeln für Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Konzertveranstaltungsorte und Musiktheater soll das Infektionsrisiko in diesem Bereich minimiert werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in Einrichtungen soweit wie möglich zu begrenzen. Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut RKI zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. Markierungen auf dem Boden erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

Zu Ziffer II.8 (Hygieneregeln für Sportanlagen im Innen- und Außenbereich, Fitness- und Sportstudios, Tanzschulen und Tanzsportvereine)

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, werden für diese Einrichtungen Betriebs-, Zugangs- und Kontaktbeschränkungen sowie organisatorische Festlegungen getroffen. Nur so ist der Betrieb dieser Einrichtungen mit akzeptablem Risiko möglich.

Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote sowie regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion sind weiterhin zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahmen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um in den genannten Einrichtungen bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren. Lüftungskonzepte sind für diese Einrichtungen als Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlich.

Aufgrund der Anwesenheit von potentiell Infizierten stellen Sportwettkämpfe mit Publikum eine erhöhte Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 dar und können daher derzeit nicht stattfinden.

Zu Ziffer II.9. (Hygieneregeln für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit dies nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist)

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 über Schwimm- und Badewasser in normgerecht gebauten und betriebenen Bädern wird vom Umweltbundesamt als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf).

Wie für alle Orte, an denen viele Menschen versammelt sind, besteht in Bädern aber ein Infektionsrisiko durch direkte Übertragung der Erreger von Mensch zu Mensch. Auch Schmierinfektionen über Flächen können nicht ausgeschlossen werden. Um die direkte Mensch-zu-Mensch-Übertragung zu verhindern, ist auch innerhalb von Bädern der Mindestabstand von

1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt für alle Bereiche des Bades. Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dazu ist auch eine Obergrenze für die Zahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen. Fachliche Vorgaben zur Festlegung der Obergrenze finden sich im Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.

Alle vor Ort erforderlichen Maßnahmen sind in einem individuellen Hygienekonzept für das jeweilige Bad festzulegen, welches vom Gesundheitsamt ebenso wie dessen Umsetzung und Einhaltung überprüft werden kann.

Zu Ziffer II.10. (Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen)

Durch ergänzende Regeln für Fahrten mit Reisebussen soll das Infektionsrisiko, das durch enges Beieinandersitzen auf längeren Strecken entsteht, minimiert werden.

Zu Ziffer II.11. (Hygieneregeln für Angebote für Sportlerinnen und Sportler nach §§ 4 Absatz 2 Nummer 6 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung)

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind sowohl die geltenden landesrechtlichen Quarantäne-Regelungen als auch die Vorgaben der Bundesfachverbände für Training und Wettkämpfe zu beachten.

Zu Ziffer II.12. Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Für diese Einrichtungen existieren bereits risikobezogene Regelungen bzw. Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und des Robert Koch-Instituts zur Minimierung von Infektionsrisiken sowie anderweitige rechtliche Normen. Der Verweis auf diese Regelungen hat deklaratorischen Charakter.

Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die versorgten Personen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (z.B. Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und wurde als grundlegender Bezug auch in die Sächsische Corona-Schutzverordnung aufgenommen.

Hierbei sollten die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beachtet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Empfehlungen nicht für eine Eins-zu-eins-Umsetzung geeignet sind, sondern flexibel und mit Augenmaß den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen sind. Eine Abwägung des Nutzens von Schutzmaßnahmen gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden ist stets erforderlich.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei sollten die räumlichen und organisatorischen Gege-

benheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Des Weiteren liegt es im Ermessen der Einrichtungsleitungen, zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zu konsultieren.

Entsprechendes gilt für Krankenhäuser, für welche bereits gemäß § 23 Absatz 5 IfSG innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen sind. Die Hygieneregeln erlangen im Rahmen der Corona-Pandemie aufgrund des Ausfallrisikos des medizinischen Personals (aufgrund Erkrankung bzw. Quarantäne, um weitere Infektionen zu vermeiden) auf der einen und der Aufrechterhaltung der stationären Versorgung auf der anderen Seite besondere Bedeutung.

Darüber hinaus findet für Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG auch § 3 Absatz 2 Nr. 10 und Nr. 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) Anwendung, wonach es im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers und der Einrichtungsleitung liegt, dass ein ausreichender und dem Konzept der Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und dass auch durch die Beschäftigten die erforderlichen Hygieneanforderungen eingehalten werden.

Das Erfordernis von Hygienekonzepten in Heimen für minderjährige Personen ergibt sich bereits aus dem Infektionsschutzgesetz (§§ 33 und 36 IfSG). Diese Konzepte sind im Hinblick auf das Pandemiegeschehen anzupassen.

Zu Ziffer II.13. (Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)

Den allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung folgend, sollen die Konzepte neben Maßnahmen zur Besucherlenkung und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands und zur Festlegung der Obergrenze der zeitgleich anwesenden Personen umfassen, um eine Kontaktreduzierung und Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzes während der Durchführung der Angebote zu gewährleisten.

Kontaktbeschränkungen, Tragen von (mindestens) medizinische Gesichtsmasken und Abstandsgebote sind weiterhin zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahmen.

Über das jeweilige Hygienekonzept können Besonderheiten der konkreten Angebote in den Regelungszusammenhang integriert und damit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen an der konkreten Einrichtung optimiert werden. Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen jedoch zuverlässig eingehalten werden.

Zu Ziffer II.14. (Hygieneregeln für zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen)

Die Regelung erklärt für teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, die Regelungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie für entsprechend anwendbar. Dort werden spezielle Regelungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen getroffen, die an die spezifischen Anforderungen dieser Einrichtungen angepasst sind. Teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie z. B. heilpädagogische Kindertagesstätten, Ganztags- oder Ferienbetreuungsangebote sind keine Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes sind es aber vergleichbare Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche über einen Teil des Tages gemeinsam

betreut und unterstützt werden. Daher sollen für diese Einrichtungen auch die gleichen Hygiene-Regeln gelten.

Zu Ziffer II.15. (Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI))

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nr. 2 2. Alternative SGB XI werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Einrichtungen haben Sorge zu tragen, dass sich die Pflegebedürftigen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (z.B. Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und wurde als grundlegender Bezug in die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung aufgenommen.

Satz 2 benennt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der zu erstellende Hygieneplan oder das eigenständige Konzept muss Regelungen insbesondere zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten beinhalten. Es sind verhältnismäßige Regelungen zu erstellen, die das jeweilige Infektionsgeschehen und das Selbstbestimmungsrecht der versorgten Personen berücksichtigen.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei sollten die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat den Leitfaden „Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI“ erstellt, der den Tagespflegeeinrichtungen anhand von Leitfragen und Beispielen eine Orientierung bieten kann. Jedoch obliegt die Verantwortung für die Erstellung solcher Regelungen grundsätzlich dem Träger der Einrichtung. Im Zweifel kann die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen hinzugezogen werden.

Zu Ziffer III.

Mit dem Vorbehalt weiterer Hygieneschutzmaßnahmen kann auf ein dynamisches Infektionsgeschehen mithilfe der Anordnung ggf. weiterer erforderlicher Maßnahmen flexibel reagiert werden.

Zu Ziffer IV.

Diese Ziffer regelt das In- und Außerkrafttreten, wobei die mit Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit beschränkte Gültigkeitsdauer mit den zeitlichen Vorgaben der jeweils geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO korrespondiert.